

Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung
mit integrierter Habitats- / Biotopskartierung

B-Planverfahren
„ehemaliges Gaskessel- und Hallenbadgelände“
Aalen



Auftraggeber: Ten Brinke Realexpert GmbH
Dinxperloer Straße 18-22
46399 Bocholt

Auftragnehmer / Gutachter: **NMW** Naturschutzfachliche Maßnahmen Wagemann
Marco Wagemann (Dipl. Biologe)
Weinstrasse 40
76831 Eschbach an der Weinstraße
E-Mail: info@nmw-landau.de

Datum: 17.03.2026

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	3
1 Einleitung	4
1.1 Einführung	4
1.2 Lage und Abgrenzung des Untersuchungsgebietes.....	4
1.3 Beschreibung des Vorhabenbereichs	4
1.4 Planung	5
1.5 Rechtliche Grundlagen	6
2 Methodik	7
3 Ergebnis	8
3.1 Säugetiere - Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	8
3.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie.....	8
3.3 Amphibien - Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	9
3.4 Reptilien - Anhang IV der FFH-Richtlinie	9
3.5 Schmetterlinge - Anhang IV der FFH-Richtlinie	9
3.6 Käfer - Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	9
3.7 Libellen - Anhang IV der FFH-Richtlinie	9
3.8 Mollusken - Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	9
3.9 Farn- und Blütenpflanzen - Anhang IV der FFH-Richtlinie	10
3.10 Rundmäuler und Fische - Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	10
4 Artenschutzrechtliche Konfliktanalyse	12
4.1 Artengruppe der europäischen Vogelarten.....	13
4.2 Fledermäuse	13
5 Maßnahmenempfehlungen	14
5.1 Vermeidungsmaßnahmen	14
6 Zusammenfassung	14
7 Quellenverzeichnis	15
8 Dokumentation	16
8.1 Adressen	16
8.2 Fotodokumentation	17

1 Einleitung

1.1 Einführung

Die Ten Brinke Realexpert GmbH plant die Entwicklung des ehemaligen Gaskessel- und Hallenbadgeländes in Aalen.

Im Zuge der Prüfung des Vorhabens ist festzustellen, ob Belange des besonderen Artenschutzes berührt werden. Maßgeblich sind hierbei die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG. Als prüfrelevante Arten sind insbesondere die europäischen Vogelarten sowie die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten zu berücksichtigen. Die artenschutzrechtliche Relevanzprüfung dient der Ermittlung des im konkreten Einzelfall planungsrelevanten Artenspektrums sowie der Beurteilung, ob durch die Umsetzung des Vorhabens Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ausgelöst werden können.

Hierzu erfolgt zunächst eine Übersichtsbegehung des Eingriffsbereichs sowie des weiter gefassten Wirkraums des Vorhabens mit dem Ziel, vorhandene Habitatstrukturen und deren potenzielle Eignung als Lebensstätte artenschutzrechtlich relevanter Arten zu erfassen. Auf Grundlage der hierbei gewonnenen Erkenntnisse wird anschließend bewertet, ob die Realisierung des Vorhabens geeignet ist, gegen die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG zu verstoßen. Sofern eine Betroffenheit entsprechender Verbotstatbestände nicht ausgeschlossen werden kann, sind geeignete Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung oder zur Sicherung der ökologischen Funktion betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten vorzusehen. Je nach Erfordernis kommen hierbei Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen im Sinne von CEF-Maßnahmen und gegebenenfalls Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustands (FCS-Maßnahmen) in Betracht.

Des Weiteren können weitere faunistische Detailkartierungen nach fachlich anerkannten Kartierstandards zur rechtssicheren Abarbeitung des Artenschutzes erforderlich werden. Über eine Verpflichtung zur Durchführung einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) und zusätzlicher faunistischer Grundlagenerhebungen, hat abschließend die zuständige Fachbehörde zu entscheiden. Zur Einschätzung der Habitatpotentiale für planungsrelevante streng geschützte Arten fand eine Übersichtsbegehung am 20.02.2026 statt.

1.2 Lage und Abgrenzung des Untersuchungsgebietes

Der untersuchte Vorhabens- und Wirkungsbereich umfasst die Flurstücke 660, 654/3, 3266/1, 3266/10, 3266/11, 3266/12, 3266/13, 3266/14, 3266/15 und 3266/19 auf der Gemarkung von Aalen.

1.3 Beschreibung des Vorhabensbereichs

Der Vorhabensbereich umfasst das ehemalige Gaskessel- und Hallenbadgelände im Stadtbereich von Aalen.

Die Gebäude im Vorhabensbereich stehen aktuell leer und werden nicht genutzt.

Im Hangbereich gibt es Verbindungsgänge zwischen den Gebäuden der Stadtwerke und des Hallenbades, sowie alte Luftschutzztollen. Nach Informationen der Stadtwerke wurden die Eingänge zu den Luftschutzztollen aufgrund der Einsturzgefahr bereits vor einigen Jahrzehnten gesprengt.

Es liegen keine FFH-Gebiete, keine Vogelschutzgebiete, keine Naturschutzgebiete, keine Landschaftsschutzgebiete und keine gemäß Naturschutzrecht besonders geschützte Biotope in unmittelbarer Nähe zum Untersuchungsgebiet.

Die Ergebnisse der Biotoptypenkartierung für den Vorhabensbereich und dessen direkten Umfeldes kann Abb. 1 entnommen werden.

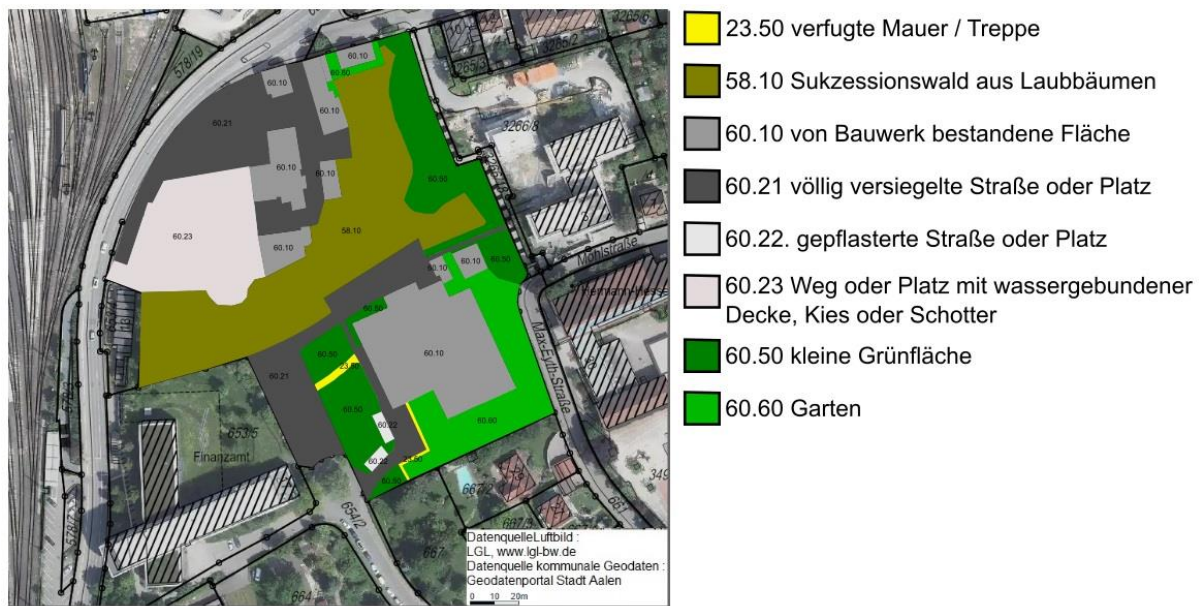


Abb. 1: Biotoptypenkartierung der betroffenen Flurstücke nach LUBW (2005)

Im Vorhabensbereich wurden Höhlenbäume nachgewiesen die potentiell höhlenbrütenden Vogelarten oder Fledermausarten als Quartier bzw. Fortpflanzungsstätten dienen können.

Im Baumbestand des Sukzessionswaldes zeigen einige Bäume Rindenabplatzungen, die vor allem für Spalten-bewohnende Fledermausarten ein Potential als Sommerquartier darstellen können.

Im Bereich des Sukzessionswaldes und der Gärten sind Habitatspotentiale für baum- und freibrütende Vogelarten vorhanden.

Grundsätzlich zeigen die Bestandsgebäude und Hallen ein Potential als Fortpflanzungsstätten Gebäude-brütender Vogelarten.

Vor allem im nördlichen Teil des Vorhabensbereichs sind potentielle Strukturen vorhanden die ein Lebensraumpotential für Reptilien darstellen. Die Nähe zu den Bahnanlagen muss entsprechend berücksichtigt werden.

Bei der Übersichtsbegehung konnten keine offenen Zugänge zu den unter dem Hang liegenden Luftschutzzstollen und den Verbindungsgängen gefunden werden. Ein Potential für Fledermausquartiere konnte bisher nicht nachgewiesen werden.

Aufgrund der bisherigen Nutzung und der Lage im Innenbereich wirken bereits entsprechende Störfaktoren (insbesondere akustische und visuelle) auf die Vorhabensfläche, die bei der hier vorliegenden Potentialanalyse entsprechend berücksichtigt werden müssen.

1.4 Planung

Die Planung sieht die Beanspruchung des kompletten Vorhabenbereichs (s. Abb. 3) vor.

Die Stadtwerke Aalen planen im nördlichen Teil des Vorhabenbereichs den Lückenschluss des Fernwärmenetzes und damit einhergehend Anlagen zur Wärmeerzeugung. Auf der bisherigen Park- bzw. Schotterfläche soll ein Parkhaus entstehen, welches den Höhenunterschied zum Hallenbadgelände überwindet, auf dem eine neue Wohnbebauung entstehen soll.



Abb. 2: Abgrenzung des Untersuchungsgebiets



Abb. 3: Auszug aus der Nutzungsplanung und Abgrenzung der Vorhabensbereiche (weiß hinterlegt)

1.5 Rechtliche Grundlagen

Der besondere Artenschutz stellt einen öffentlichen Belang dar und ist bei sämtlichen Planungs- und Zulassungsverfahren sowie bei raumbedeutsamen Fachplanungen zu berücksichtigen. Dies gilt darüber hinaus auch für Einzelvorhaben und verfahrensfreie Maßnahmen, etwa im Zusammenhang mit Gebäudesanierungen (Trautner 2020).

Im Rahmen von Planungs- und Zulassungsverfahren, z.B. in der Raum- und Bauleitplanung, sind im Zuge der Umweltprüfung die einschlägigen artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG zu beachten. Die Anforderungen des besonderen Artenschutzes gelten ebenso in beschleunigten oder vereinfachten Verfahren, auch wenn in diesen Fällen eine formalisierte Umweltprüfung oder die Erstellung eines Umweltberichts nicht vorgesehen ist. Unabhängig von der jeweiligen Verfahrensart ist die Einhaltung der artenschutzrechtlichen Vorschriften verbindlich. Rechtsgrundlage hierfür ist das Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG.

So sind nach § 7 Abs. (2) Nr. 13 besonders geschützte Arten:

a) Tier- und Pflanzenarten der Anhänge A oder B der Verordnung (EG) Nr. 338/97

b) nicht unter Buchstabe a) fallende

- aa) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) aufgeführt sind,
- bb) „europäische Vogelarten“ (Artikel 1 VS-RL)
- c) Tier- und Pflanzenarten des Anhang 1, Spalte 2 Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV)

Gemäß § 7 Abs. (2) Nr. 14 sind streng geschützte Arten: besonders geschützte Arten, die

- a) in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97,
- b) in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL)
- c) in Anhang 1, Spalte 3 Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) aufgeführt sind.

Die zentrale Vorschrift des besonderen Artenschutzes ist § 44 BNatSchG. Dort werden die für besonders und streng geschützte Arten maßgeblichen Verbotstatbestände geregelt.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Bei der Umsetzung von Vorhaben hat der Vorhabenträger sicherzustellen, dass die im § 44 BNatSchG genannten Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG nicht ausgelöst werden.

2 Methodik

Eine artenschutzrechtliche Relevanzprüfung dient der Ermittlung des planungsrelevanten Artenspektrums gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG für das jeweilige Vorhaben. Im Vorhabensbereich sowie in den angrenzenden Flächen (Wirkraum) werden die vorhandenen Habitatstrukturen analysiert und entsprechend ihrem Potential berücksichtigt bzw. bewertet. Die Übersichtsbegehung wurde am 20.02.2026 durchgeführt. Dabei wurden potenzielle Habitate der nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Verbindung mit der FFH-Richtlinie (Anhang IV) bzw. der Vogelschutzrichtlinie (zzgl. Rote Liste Arten; ab Arten der Vorwarnliste) geschützten Arten aufgenommen. Auf Grundlage der Verbreitung der potentiell beeinträchtigten Arten, der vorliegenden Kenntnisse zur Biologie und Ökologie sowie der festgestellten Habitatstrukturen erfolgt für die oben genannten Arten eine gestufte Abschichtung. Diese wird artspezifisch vorgenommen; eine Ausnahme bilden Vögel und Fledermäuse, die jeweils als Artengruppe behandelt werden. Die Einschätzung des potenziellen Vorkommens der im Untersuchungsgebiet zu berücksichtigenden Arten stützt sich auf drei Säulen:

I. Säule - Vorkommen in Baden-Württemberg

Die erste Säule ist die Liste von in Baden-Württemberg bekannten Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (LUBW 2014) bzw. der Vogelschutzrichtlinie (zzgl. Rote Liste Arten; ab Arten der Vorwarnliste).

II. Säule - Verbreitung in Baden-Württemberg

Die zweite Säule ist die Verbreitung der Arten in Baden-Württemberg entsprechend den

Angaben aus den Grundlagenwerken Baden-Württembergs, dem Atlas Deutscher Brutvogelarten und der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) sowie aus weiteren Quellen.

III. Säule - Kenntnis zu den Lebensraumsansprüchen

Die dritte Säule ist die Kenntnis der artspezifischen Standort- und Lebensraumsansprüche der planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten sowie der Biotopausstattung des Plangebiets.

Auf Grundlage der Ergebnisse der Abschichtung wird eine artenschutzrechtliche Konfliktanalyse durchgeführt, bei der die einzelnen Arten bzw. Artengruppen entsprechend den möglichen artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG, welche durch das Vorhaben potentiell entstehen könnten, bewertet werden. Die Prüfung erfolgt für jede Art bzw. Artengruppe gesondert.

Möglichkeiten die zur Vermeidung der sich ergebenden artenschutzrechtlichen Konflikte geeignet sind werden formuliert. Durch diese konfliktmindernde Maßnahmen können die potentiell möglichen spezifischen Verbotstatbestände vermieden werden. Können keine geeigneten Vermeidungsmaßnahmen aufgezeigt werden kann dies zum Auslösen der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG führen (TRAUTNER 2020). Lässt sich im Rahmen der Übersichtsbegehung ein Vorkommen verschiedener Arten oder Artengruppen im Vorhabensbereich nicht ausschließen und können keine geeigneten Vermeidungsmaßnahmen formuliert werden, die ein Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG vorsorglich ausschließen, kann eine weitergehende artenschutzfachliche Prüfung erforderlich sein. In diesem Fall können faunistische Detailkartierungen nach fachlich anerkannten Kartierstandards zur rechtssicheren Abarbeitung des Artenschutzes notwendig werden. Entsprechende Empfehlungen dazu werden je nach Erfordernis aufgezeigt.

3 Ergebnis

Folgend werden die Ergebnisse der Habitatpotenzialanalyse für Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie der Vogelschutzrichtlinie (zzgl. Rote Liste Arten; ab Arten der Vorwarnliste) dargestellt (vgl. auch Tab. 1; LUBW 2010; BFN 2009).

3.1 Säugetiere - Anhang IV der FFH-Richtlinie

Die bekannten Verbreitungsgebiete von Luchs (*Lynx lynx*) und Feldhamster (*Cricetus cricetus*) liegen außerhalb des Vorhabensgebiets. Für den Biber (*Castor fiber*), Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) und Wildkatze (*Felis silvestris*) sind keine geeigneten Lebensraumstrukturen vorhanden. Für Fledermäuse finden sich an den Gebäuden potenzielle Spalten- und Tagesquartiere (Blechverwahrung, Abdeckungen, Rolladenkästen usw.). Wochenstuben und Überwinterungsquartiere sind aufgrund der Gebäude- und Fassadenstrukturen weitgehend auszuschließen. Geeignete Zugänge / Eingänge zu den Luftschutzstollen und Verbindungsgängen wurden bei der in 2026 durchgeführten Übersichtsbegehung nicht vorgefunden. Potentielle Fledermausquartiere wurden in Form von Rindenabplatzungen und Baumhöhlen im Gehölzbestand des Untersuchungsgebietes nachgewiesen.

3.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Im Wirkungsbereich des Vorhabens sind Brutvorkommen von europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie (zzgl. Rote Liste Arten; ab Arten der Vorwarnliste) nicht gänzlich auszuschließen (vgl. BAUER et al. 2016 & LUBW 2010, MLR 2014; SÜDBECK et al. 2005; GEDEON et al. 2014; BAUER et al. 2005). Insbesondere für Gebäude-, Gehölz- und Freibrüter sind Habitatspotentiale auf dem Untersuchungsgebiet vorhanden. Ein Brutvorkommen von Bodenbrütern ist nicht zu erwarten.

3.3 Amphibien - Anhang IV der FFH-Richtlinie

In Baden-Württemberg kommen elf Amphibienarten vor, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistet sind und im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung berücksichtigt werden müssen. Im Vorhabensbereich und dessen Umfeld finden sich keine geeigneten Habitatstrukturen (u. a. LAUFER 1999; LUBW 2010) insbesondere keine geeigneten Fortpflanzungsstätten.

Im Vorhabensbereich liegen keine bekannten Amphibien-Wanderrouten.

3.4 Reptilien - Anhang IV der FFH-Richtlinie

In Baden-Württemberg sind sieben Reptilienarten im Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistet und im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung zu berücksichtigen. Von den sieben gelisteten Arten gibt es für zwei Arten (Schlingnatter (*Coronella austriaca*), und Zauneidechse (*Lacerta agilis*)) Nachweise in der Region des Vorhabens (LUBW Verbreitungskarten UTM10 Raster). Ein Vorkommen dieser zwei Arten im Untersuchungsgebiet ist aufgrund ihrer Habitatansprüche und der vorhandenen Habitatsausprägung im Untersuchungsgebiet nicht zu erwarten.

Für die fünf restlichen Reptilienarten ist ein Vorkommen aufgrund fehlender Habitatstrukturen (Europäische Sumpfschildkröte *Emys orbicularis*) und aufgrund deren Verbreitung in Baden-Württemberg (Äskulapnatter *Zamenis longissimus*, Mauereidechse *Podarcis muralis*) auszuschließen (u. a. LAUFER 1998 & LUBW Verbreitungskarten UTM10 Raster).

3.5 Schmetterlinge - Anhang IV der FFH-Richtlinie

In Baden-Württemberg sind dreizehn Schmetterlingsarten im Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistet und im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung zu berücksichtigen. Von den dreizehn gelisteten Arten gibt es für drei Arten (Wald-Wiesenvögelchen (*Coenonympha hero*), Schwarzfleckiger Ameisen-Bläuling (*Maculinea arion*) und Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*)) Nachweise in der Region des Vorhabens (Verbreitung nach LUBW; UTM10 Raster). Ein Vorkommen dieser drei Arten im Untersuchungsgebiet ist aufgrund ihrer Habitatansprüche und der vorhandenen Habitatsausprägung im Untersuchungsgebiet ausgeschlossen.

Im Untersuchungsgebiet sind keine essentiellen Habitatsstrukturen vorhanden, so dass ein Vorkommen und eine Beeinträchtigung der Arten ausgeschlossen werden kann.

3.6 Käfer - Anhang IV der FFH-Richtlinie

In Baden-Württemberg sind sieben Käferarten im Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistet und im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung zu berücksichtigen. Die Relevanzprüfung ergab, dass die Verbreitungsgebiete aller gelisteten Käferarten außerhalb der Region der Vorhabensfläche liegen (LUBW Verbreitungskarten UTM10 Raster).

3.7 Libellen - Anhang IV der FFH-Richtlinie

In Baden-Württemberg sind sechs Libellenarten im Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistet und im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung zu berücksichtigen. Die Relevanzprüfung ergab, dass die Verbreitungsgebiete aller gelisteten Libellenarten außerhalb der Region der Vorhabensfläche liegen (LUBW Verbreitungskarten UTM10 Raster).

Im Untersuchungsgebiet sind keine geeigneten essentiellen Libellen Habitatsstrukturen vorhanden, so dass ein Vorkommen und eine Beeinträchtigung der Arten ausgeschlossen werden kann.

3.8 Mollusken - Anhang IV der FFH-Richtlinie

In Baden-Württemberg sind zwei Mollusken (Weichtiere) im Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistet. Die Verbreitungsgebiete von *Anisus vorticulus* und *Unio crassus* liegen außerhalb des Wirkraums des Vorhabens (ARBEITSGRUPPE MOLLUSKEN BW 2008, LUBW Verbreitungskarten UTM10 Raster).

Im Untersuchungsgebiet sind keine geeigneten Habitatsstrukturen vorhanden, so dass ein

Vorkommen und eine Beeinträchtigung der Arten ausgeschlossen werden kann.

3.9 Farn- und Blütenpflanzen - Anhang IV der FFH-Richtlinie

In Baden-Württemberg sind 14 Gefäßpflanzen im Anhang IV der FFH-Richtlinie für Baden-Württemberg gelistet. Laut Auswertung der Verbreitungskarten dieser Arten (FloraWeb sowie LUBW Verbreitungskarten UTM10 Raster) finden sich für keine dieser Gefäßpflanzenarten ein oder mehrere Vorkommen im Vorhabensumfeld.

Im Untersuchungsgebiet sind keine geeigneten Biotopsstrukturen vorhanden, so dass ein Vorkommen und eine Beeinträchtigung der Arten ausgeschlossen werden kann.

3.10 Rundmäuler und Fische - Anhang IV der FFH-Richtlinie

In Baden-Württemberg sind zwei Fischarten, der Atlantische Stör (*Acipenser sturio*) und der Nordseeschnäpel (*Coregonus oxyrhynchus*) im Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt. Deren Vorkommen wurde als ausgestorben/unbekannt eingestuft.

Im Untersuchungsgebiet sind keine geeigneten Habitatsstrukturen vorhanden, so dass ein Vorkommen und eine Beeinträchtigung der Arten ausgeschlossen werden kann.

Tab. 1: Abschichtung der in Baden-Württemberg bekannten Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie der Vogelschutzrichtlinie (LUBW 2010).

Gruppe	Art	Deutscher Name	Vorkommen BW	Wirkraum des Vorhabens liegt innerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in BW?	Habitats der betroffenen Art im Wirkraum vorhanden?	Vermeidungsmaßnahmen empfohlen bzw. weitere Untersuchungen erforderlich?
Säugetiere	<i>Canis lupus</i>	Wolf	ja	nein		
	<i>Castor fiber</i>	Biber	ja	ja	nein	
	<i>Cricetus cricetus</i>	Feldhamster	ja	nein		
	<i>Felis silvestris</i>	Wildkatze	ja	ja	nein	
	<i>Lutra lutra</i>	Otter	ja	nein		
	<i>Lynx lynx</i>	Luchs	ja	nein		
	Artengruppe Fledermäuse; <i>Microchiroptera</i>		ja	ja	ja	ja
	<i>Muscardinus avellanarius</i>	Haselmaus	ja	ja	nein	
Europäischer Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie (zzgl. Rote Liste Arten; ab Arten der Vorwarnliste)			ja	ja	ja	ja
Reptilien	<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter	ja	ja	nein	
	<i>Emys orbicularis</i>	Europäische Sumpfschildkröte	ja	nein		
	<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	ja	ja	nein	
	<i>Lacerta bilineata</i>	Westliche Smaragdeidechse	ja	nein		
	<i>Podarcis muralis</i>	Mauereidechse	ja	nein		

	<i>Podarcis sicula</i>	Ruineneidechse	ja	nein		
	<i>Zamenis longissimus</i>	Äskulapnatter	ja	nein		
Amphibien	<i>Alytes obstetricans</i>	Geburtshelferkröte	ja	nein		
	<i>Bombina variegata</i>	Gelbbauchunke	ja	ja	nein	
	<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte	ja	ja	nein	
	<i>Bufo viridis</i>	Wechselkröte	ja	nein		
	<i>Hyla arborea</i>	Europäischer Laubfrosch	ja	ja	nein	
	<i>Pelobates fuscus</i>	Knoblauchkröte	ja	nein		
	<i>Rana arvalis</i>	Moorfrosch	ja	nein		
	<i>Rana dalmatina</i>	Springfrosch	ja	nein		
	<i>Rana lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch	ja	ja	nein	
	<i>Salamandra atra</i>	Alpensalamander	ja	nein		
	<i>Triturus cristatus</i>	Nördlicher Kammolch	ja	ja	nein	
Schmetterlinge	<i>Coenonympha hero</i>	Wald-Wiesenvögelchen	ja	nein		
	<i>Eriogaster catax</i>	Heckenwollafer	0			
	<i>Gortyna borelii</i>	Haarstrangeule	ja	nein		
	<i>Hypodryas maturna</i>	Eschen-Scheckenfalter	ja	nein		
	<i>Lopinga achine</i>	Gelbringfalter	ja	nein		
	<i>Lycaena dispar</i>	Großer Feuerfalter	ja	nein		
	<i>Lycaena helle</i>	Blauschillernder Feuerfalter	ja	nein		
	<i>Maculinea arion</i>	Schwarzfleckiger Ameisen-Bläuling	ja	ja	nein	
	<i>Maculinea nausithous</i>	Dunkler Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling	ja	ja	nein	
	<i>Maculinea teleius</i>	Heller Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling	ja	ja	nein	
	<i>Parnassius apollo</i>	Apollofalter	ja	nein		
	<i>Parnassius mnemosyne</i>	Schwarzer Apollofalter	ja	nein		
	<i>Proserpinus proserpina</i>	Nachtkerzenschwärmer	ja	nein		
Käfer	<i>Bolbelasmus unicornis</i>	Vierzähniger Mistkäfer	ja	nein		
	<i>Cerambyx cerdo</i>	Heldbock	ja	nein		
	<i>Cucujus cinnaberinus</i>	Scharlachkäfer	?			
	<i>Dytiscus latissimus</i>	Breitrand	?			
	<i>Graphoderus bilineatus</i>	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer				

			ja	nein		
	<i>Osmoderma eremita</i>	Eremit	ja	nein		
	<i>Rosalia alpina</i>	Alpenbock	ja	nein		
Libellen	<i>Gomphus flavipes</i>	Asiatische Keiljungfer	ja	nein		
	<i>Leucorrhinia albifrons</i>	Östliche Moosjungfer	0			
	<i>Leucorrhinia caudalis</i>	Zierliche Moosjungfer	ja	nein		
	<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	Große Moosjungfer	ja	nein		
	<i>Ophiogomphus cecilia</i>	Grüne Flussjungfer	ja	nein		
	<i>Sympecma paedisca</i>	Sibirische Winterlibelle	ja	nein		
Schnecken und Muscheln	<i>Anisus vorticulus</i>	Zierliche Tellerschnecke	ja	nein		
	<i>Unio crassus</i>	Bachmuschel	ja	nein		
Farn- und Blütenpflanzen	<i>Apium repens</i>	Kriechender Sellerie	ja	nein		
	<i>Botrychium simplex</i>	Einfache Mondraute	0			
	<i>Bromus grossus</i>	Dicke Trespe	ja	nein		
	<i>Cypripedium calceolus</i>	Frauenschuh	ja	nein		
	<i>Gladiolus palustris</i>	Sumpf-Siegwurz	ja	nein		
	<i>Jurinea cyanoides</i>	Sand-Silberscharte	ja	nein		
	<i>Lindernia procumbens</i>	Liegendes Büchsenkraut	ja	nein		
	<i>Liparis loeselii</i>	Sumpf-Glanzkraut	ja	nein		
	<i>Marsilea quadrifolia</i>	Kleefarn	ja	nein		
	<i>Myosotis rehsteineri</i>	Bodensee-Vergissmeinnicht	ja	nein		
	<i>Najas flexilis</i>	Biegsames Nixenkraut	ja	nein		
	<i>Saxifraga hirculus</i>	Moor-Steinbrech	0			
	<i>Spiranthes aestivalis</i>	Sommer-Schraubenstendel	ja	nein		
	<i>Trichomanes speciosum</i>	Europäischer Dünnpfarn	ja	nein		
Rundmäuler und Fische	<i>Acipenser sturio</i>	Atlantischer Stör	0			
	<i>Coregonus oxyrhynchus</i>	Nordseeschnäpel	0			

4 Artenschutzrechtliche Konfliktanalyse

In der artenschutzrechtlichen Konfliktanalyse erfolgt eine artbezogene Wirkprognose, ob und in welcher Intensität für die relevanten Arten die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG im

Rahmen der Umsetzung des geplanten Vorhabens eintreten könnten.

Die Prüfung erfolgt für jede Art bzw. für jede Artengruppe separat und die jeweiligen projektspezifischen Wirkfaktoren werden diesen gegenübergestellt. Um die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG auszuschließen, werden entsprechende Vermeidungsmaßnahmen formuliert bzw. vertiefte Untersuchungen empfohlen.

Auf Grundlage der artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung sind im Vorhabensbereich artenschutzrechtliche Konflikte nicht gänzlich auszuschließen. Betroffen sein könnten die Artengruppen Vögel und Fledermäuse.

4.1 Artengruppe der europäischen Vogelarten

Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG), erhebliche Störungen (§ 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG) sowie Tötung oder Verletzung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Im Wirkungsbereich des Vorhabens sind Brutvorkommen von europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie (zzgl. Rote Liste Arten; ab Arten der Vorwarnliste) nicht gänzlich auszuschließen (vgl. BAUER et al. 2016 & LUBW 2010, MLR 2014; SÜDBECK et al. 2005; GEDEON et al. 2014; BAUER et al. 2005).

Beeinträchtigungen sind insbesondere für Gebäude-, Gehölz- und Freibrüter potentiell möglich.

- ⇒ Um artenschutzrechtliche Konflikte gänzlich auszuschließen, sind Vermeidungsmaßnahmen oder die Durchführung einer Grundlagenerfassung erforderlich.
- ⇒ Um baubedingte Tötung oder Verletzung von Individuen gänzlich auszuschließen, werden Vermeidungsmaßnahmen (Bauzeitenregelung) oder eine ökologische Baubegleitung empfohlen.

4.2 Fledermäuse

Erhebliche Störungen (§ 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG) sowie Tötung oder Verletzung (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

An den Bestandsgebäuden wurden kleinräumig Strukturen nachgewiesen, die Fledermäusen als potenzielle Tagesquartiere dienen könnten. Die Fassaden sowie die Gebäudestruktur (Blechverwahrung, Abdeckungen, Rolladenkästen, Holzverkleidung) der Bestandsgebäude bieten für Fledermäuse potenzielle Tagesquartiere. Wochenstuben und Überwinterungsquartiere sind aufgrund der Gebäudestrukturen weitgehend auszuschließen. Offene Zugänge zu den Luftschutzstollen und Verbindungsgängen konnten nicht nachgewiesen werden.

In den Gehölzstrukturen konnten Rindenabplatzungen und Baumhöhlen nachgewiesen werden, die Fledermäusen als Quartier dienen könnten.

Über die Nutzung der Gehölzstrukturen als Leitstrukturen und die Qualität der Untersuchungsfläche als Jagdhabitat können auf Ebene der Relevanzanalyse keine aussagekräftigen Aussagen getroffen werden.

- ⇒ Um artenschutzrechtliche Konflikte gänzlich auszuschließen, sind Vermeidungsmaßnahmen oder die Durchführung einer Grundlagenerfassung erforderlich.
- ⇒ Um baubedingte Tötung oder Verletzung von Individuen gänzlich auszuschließen, werden Vermeidungsmaßnahmen (Bauzeitenregelung) oder eine ökologische Baubegleitung empfohlen.

5 Maßnahmenempfehlungen

Um artenschutzrechtliche Konflikte (§ 44 BNatSchG) im Rahmen des Vorhabens auszuschließen, wird die Umsetzung der nachfolgenden Maßnahmen vorgeschlagen.

5.1 Vermeidungsmaßnahmen

Tabelle 1: Vermeidungsmaßnahmen

Arten (-gruppe)	Konflikt	Maßnahme
Vögel und Fledermäuse	Akustische Reize, optische Reizauslöser / Bewegung und Erschütterungen sowie Mechanische Einwirkung § 44 (1) 1 Tötungsverbot § 44 (1) 2 Störungsverbot	Schutz von Brutvögeln und Fledermäusen - Bauzeitenregelung für Arbeiten an der Fassade und Dach (M1) Zum Schutz von potenziellen Brutvögeln und übertagenden Fledermäusen sind Bautätigkeiten an der Fassade und am Dach ohne ökologische Baubegleitung nur im Winterhalbjahr durchzuführen. Um hierbei kältetolerante Arten wie die Zwergfledermaus zu berücksichtigen, sind die Bautätigkeiten an der Fassade erst ab Eintreten strenger mehrtägiger Frostereignisse möglich. So wandern Arten wie die Zwergfledermaus erst dann ab, wenn die Frostsicherheit der Quartiere, wie am vorliegenden Gebäude anzunehmen, nicht mehr gewährleistet werden kann. Dach- und Fassadenarbeiten wären auch ab Mitte Oktober unter Einbeziehung einer ökologischen Baubegleitung sowie vorgezogenen Kontrollen möglich. Bautätigkeiten zwischen Anfang März bis Mitte Oktober sind grundsätzlich durch eine ökologische Baubegleitung zu beaufsichtigen. Dieses Vorgehen ist mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen.
Vögel und Fledermäuse	Mechanische Einwirkung § 44 (1) 1 Tötungsverbot § 44 (1) 2 Störungsverbot § 44 (1) 3 Schädigungsv.	Ökologische Baubegleitung (M2) Die Umsetzung der oben genannten Maßnahmen ist durch eine ökologische Baubegleitung (ÖBB) zu überwachen. Die ökologische Baubegleitung gewährleistet die Umsetzung einer Baumaßnahme oder eines Vorhabens unter Berücksichtigung natur- und artenschutzrechtlicher Fragestellungen, Vorschriften und Bestimmungen. Weiterhin soll eine ökologische Baubegleitung sicherstellen, dass die o. g. Maßnahmen entsprechend umgesetzt werden, um Beeinträchtigungen oder Schädigungen der streng geschützten Arten zu verhindern. Des Weiteren dokumentiert sie relevante Ereignisse und dient als Ansprechpartner für die Bauleitung, den ausführenden Unternehmen und den Naturschutzbehörden.

6 Zusammenfassung

Nach aktuellem Kenntnisstand kann eine Betroffenheit folgender Artengruppen auf Ebene der Relevanzprüfung bereits ausgeschlossen werden:

- Säugetiere (mit Ausnahme der Artengruppe Fledermäuse)
- Reptilien
- Amphibien
- Schmetterlinge
- Käfer
- Libellen
- Schnecken und Muscheln
- Farn- und Blütenpflanzen
- Rundmäuler und Fische

Für folgende Arten (-gruppen) können artenschutzrechtliche Konflikte im Vorhabensbereich auf Grundlage der Relevanzprüfung nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

- Vögel
- Fledermäuse

Um die artenschutzrechtlichen Konflikte zu vermeiden, werden Vermeidungsmaßnahmen (Bauzeitenregelung und ökologische Baubegleitung) und vertiefte Untersuchungen für die

oben genannten Arten(-gruppen) empfohlen. Im Untersuchungsgebiet sind hauptsächlich Arten der Siedlungsbereiche aus den Brutvogel-Gilden der Gebäude-, Gehölz- und Freibrüter sowie synantrophe Fledermausarten zu erwarten. Da Gehölzfällungen und Gebäudeabrisse geplant sind, wird eine spezielle artenschutzrechtliche Untersuchung der Artengruppe Brutvögel und Fledermäuse empfohlen.

Es ist zu beachten, dass eine artenschutzrechtliche Relevanzprüfung eine Betrachtung des Ist-Zustandes auf Grundlage der durchgeführten Übersichtsbegehung ist. Bei längeren Planungsprozessen wird es daher empfohlen, die Habitatpotenzialanalyse zu wiederholen, um artenschutzrechtliche Konflikte zu vermeiden. Sollten neue Erkenntnisse (z. B. Nachweise von streng geschützten Arten im Rahmen weiterer Untersuchungen auf dem Gelände oder anderer Vorhaben im Umfeld) erlangt werden, sind diese in der Abarbeitung des Artenschutzes zu berücksichtigen. Sollten sich geschützte Arten während der Planungs- und Bauphase einstellen und/oder nachgewiesen werden, ist das weitere Vorgehen mit der zuständigen Fachbehörde abzustimmen.

Über die Verpflichtung zur Durchführung einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP II) und zusätzlicher faunistischer Erhebungen hat abschließend die zuständige Fachbehörde zu entscheiden. Für die Berücksichtigung und Einhaltung des Artenschutzes ist der Vorhabenträger selbst verantwortlich. Ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG stellt gemäß § 69 BNatSchG in der Regel eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einem Bußgeld von bis zu 50.000 Euro geahndet werden. In schwerwiegenden Fällen kann ein Verstoß nach § 71 BNatSchG als Straftat verfolgt werden.

7 Quellenverzeichnis

- ARBEITSGRUPPE MOLLUSKEN BW (2008): Rote Liste und Artenverzeichnis der Schnecken und Muscheln Baden-Württembergs. Naturschutz-Praxis, Artenschutz 12.
- BAUER, H.-G., E. BEZZEL & W. FIEDLER (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. – 2. Aufl., Aula, Wiebelsheim, 3 Bände
- BAUER, H.-G., BOSCHERT, M., FÖRSCHLER, M., HÖLZINGER, J., KRAMER, M. & MAHLER, U. (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. Naturschutz-Praxis, Artenschutz 11
- BRAUN, M. & DIETERLEN, F. (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs. - Verlag Eugen Ulmer.
- BREUNIG, T. & DEMUTH, S. (1999): Rote Liste der Farn- und Samenpflanzen Baden-Württemberg. Naturschutz-Praxis, Artenschutz
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN 2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands – Band 1: Wirbeltiere, in Naturschutz Biologische Vielfalt Heft 70 (1), Bonn.
- BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG (BArtSCHV) vom 16.Feb 2005 (BGBl. I S. 258(896)), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 29.Juli 2009 (BGBl. I) 2542 S.
- BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND REAKTORSICHERHEIT (2002): Verordnung zur Neufassung der Bundesartenschutzverordnung und zur Anpassung weiterer Rechtsvorschriften. Fassung vom 16.Februar 2005
- EBERT, G (Hrsg.) (1994): Die Schmetterlinge Baden-Württembergs Band 4, Nachfalter II (Bombycidae, Endromidae, Lasiocampidae, Lemoniidae, Saturniidae, Sphingidae, Drepanidae, Notodontidae, Dilobidae, Lymantriidae, Ctenuchidae, Nolidae)., S. 168, Ulmer Verlag Stuttgart 1994.
- EBERT, G., HOFMANN, A., KARBNIER, O., MEINEKE, J.-U., STEINER, A. & TRUSCH, R. (2008): Rote Liste und Artenverzeichnis der Großschmetterlinge Baden-Württembergs (Stand: 2004). LUBW Online-Veröffentlichung.
- EU (2006): 2. Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Einhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen.
- GEDEON, K., C. GRÜNEBERG, A. MITSCHKE, C. SUDFELDT, W. EIKHORST, S. FISCHER, M. FLADE, S. FRICK, I. GEIERSBERGER, B. KOOP, M. KRAMER, T. KRÜGER, N. ROTH, T. RYSLAVY, S. STÜBING, S.R. SUDMANN, R. STEFFENS, F. VÖKLER UND K. WITT (2014): Atlas deutscher Brutvogelarten. Atlas of German Breeding Birds. Stiftung Vogelmonitoring Deutschland und Dachverband Deutscher Avifaunisten, Mü
- HUNGER, H. & F.-J. SCHIEL (2006): Rote Liste der Libellen Baden-Württembergs und der Naturräume, Stand November 2005 (Odonata). - Libellula Supplement 7: 3-14.
- HUNGER, H. & SCHIEL, F.-J. (2006): Rote Liste der Libellen Baden-Württembergs und der Naturräume. Libellula Supplement 7: 3-14.
- LAUFER, H (2014): Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun- und Mauerei-

dechse in LUBW: Naturschutz und Landschaftspflege, Band 77, S 93-142.

LAUFER, H. (1999): Die Roten Listen der Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs. Naturschutz Landschaftspflege Bad.Württ. Bd. 7

LUBW (2010): Geschützte Arten; Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden besonders und streng geschützte Arten. LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg. Karlsruhe. 27 S.

LUBW (2014): Handbuch zur Erstellung von Managementplänen für die Natura 2000-Gebiete in Baden-Württemberg. LUBW Referat 25 - Arten- und Flächenschutz, Landschaftspflege; Karlsruhe. 476 S.

LUBW (Hrsg.) (2005): Bewertung der Biotoptypen Baden-Württembergs zur Bestimmung des Kompensationsbedarfs in der Eingriffsregelung - abgestimmte Fassung, Karlsruhe.

MLR (Hrsg.) (2014): Im Portrait – die Arten der EU-Vogelschutzrichtlinie. Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg (MLR) in Zusammenarbeit mit der LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg. Bearbeitung: GÖG Gruppe für ökologische Gutachten, Karlsruhe. 144 S.

OTT, J.; CONZE, K.-J.; GÜNTHER, A.; LOHR, M.; MAUERSBERGER, R.; ROLAND, H.-J. & F. SUHLING (2015): Rote Liste und Gesamtartenliste der Libellen Deutschlands mit Analyse der Verantwortlichkeit, dritte Fassung, Stand Anfang 2012 (Odonata). - Libellula Supplement 14, 395-422.

SÜDBECK, P. et al. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell

TRAUTNER (2020): Artenschutz. Rechtliche Pflichten, fachliche Konzepte, Umsetzung in der Praxis. Ulmer Verlag. Stuttgart. 319 S.

Internetabfragen:

- UDO BW - Umwelt-Daten und -karten Online der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW), Karlsruhe unter <https://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/pages/home/welcome.xhtml> abgerufen 03/2026
- LAK „Landesweite Artenkartierung - „Amphibien und Reptilien“ unter <https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/natur-und-landschaft/landesweite-ar-tenkartierung-lak>, abgerufen 03/2026
- Artensteckbriefe der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg unter <https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/natur-und-landschaft/artensteckbriefe/-/categories/376609>, abgerufen 03/2026

8 Dokumentation

8.1 Adressen

Auftraggeber

Ten Brinke Realexpert GmbH	
Dinxperloer Straße 18-22 46399 Bocholt E-Mail: BKootz@tenbrinke.com Telefon +49 1511 7242440	Björk-Ove Kootz Projektentwickler

Auftragnehmer

NMW Naturschutzfachliche Maßnahmen Wagemann	
Weinstraße 40 76831 Eschbach an der Weinstraße E-Mail: info@nmw-landau.de Telefon: +49 (0)176/21695483	Marco Wagemann Dipl. Biologe

Fotodokumentation



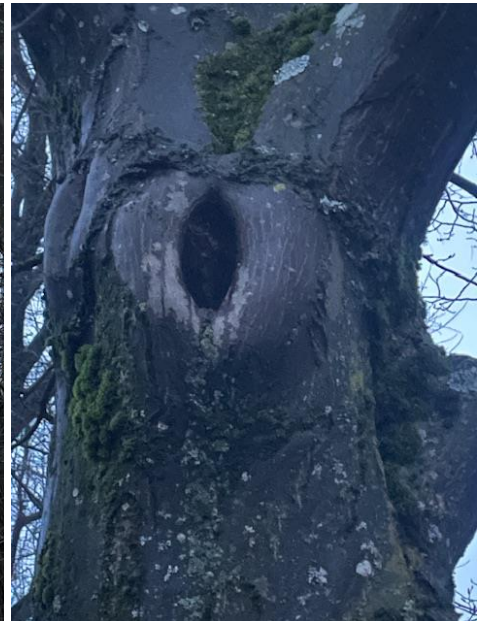












Eschbach den 17.03.2026

Wagemann